

Senioren­sport

Förderkriterien

I. Formale Voraussetzungen

- 1) Antragsberechtigt zur Förderung von zielgruppenspezifischen Bewegungsprogrammen sind alle Mitgliedsvereine des Landessportverbandes Schleswig-Holstein. Die Förderung wird als Anschubfinanzierung aus Projektmitteln des Landesportverbandes Schleswig-Holstein finanziert.
- 2) Die Projektpartner erklären mit dem Förderantrag ihre Bereitschaft sich aktiv an der Umsetzung Entwicklung und Auswertung des jeweiligen Projekts zu beteiligen und mindestens einen neuen Kurs vor Ort ggf. in Kooperation mit einer Einrichtung einzurichten.
- 3) Die Projekt- und Kooperationspartner schließen über den Aufbau des Bewegungsangebotes und die auf Nachhaltigkeit angelegte Kooperation eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit einer Mindestdauer, die 12 bzw. 24 Trainingseinheiten umfasst, ab.
- 4) Über die Verwendung der Mittel ist ein zahlenmäßiger Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kurses vorzulegen.
- 5) Die Ausgaben müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen und die Nachhaltigkeit des aufzubauenden Angebotes auf Dauer angelegt sein. Es können nur Ausgaben anerkannt werden, die im Durchführungszeitraum angefallen sind bzw. anfallen oder beauftragt werden. Die Fördermittel können für die Anschaffung von Sport- und Spielgeräten eingesetzt werden. Die Fördersumme darf nur für Sport- und Spielgeräte oder technische Geräte verwendet werden, die für die Durchführung des jeweiligen Kurses notwendig sind.

II. Inhaltliche Ausrichtung der Bewegungsangebote

- 1) Das Bewegungsangebot ist unter Berücksichtigung der gesundheitlichen, körperlichen und geistigen Voraussetzungen der Teilnehmer*innen zu planen und durchzuführen. Das Training dient dem Erhalt und der Verbesserung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten und der psychosozialen Stabilisierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- 2) Bewegungseinheiten dienen der ganzheitlichen, bewegungsorientierten Aktivierung der Teilnehmer*innen in Form eines Gruppenangebots, das regelmäßig einmal wöchentlich durchgeführt wird.
- 3) Die Leitung des Bewegungsangebotes muss über eine qualifizierte Ausbildung verfügen. Das sollte mindestens eine ÜL-C-Lizenz, eine vergleichbare/höherwertige Qualifikation oder einschlägige Praxiserfahrung im Umgang mit der Zielgruppe sein.

III. Qualität & Nachhaltigkeit

- 1) Im Rahmen der Qualitätssicherung verpflichten sich die Übungsleiter*innen an einer Qualifizierung zum jeweiligen Projekt teilzunehmen.
- 2) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur geförderten Maßnahme (Verein und

- Kooperationspartner) ist immer auf die Förderung durch den Landessportverband Schleswig-Holstein zu verweisen.
- 3) Angeschaffte Geräte und Materialien verbleiben nach Abschluss des Kurses im Besitz des Vereins und sind, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Wertgrenzen, zu inventarisieren.